

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 29. Dezember 2017

Aktenzeichen 44-0301.5/55/1

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

- **Rechtliche Rahmenbedingungen für Nebentätigkeiten von Beamten**
- **Drucksache 16 / 3082**

Ihr Schreiben vom 04. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt in Abstimmung mit dem Finanzministerium und Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. welche allgemeinen rechtlichen Vorgaben für Nebentätigkeiten von Beamten im Dienst des Landes Baden-Württemberg existieren;*

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet auch Beamtinnen und Beamten das Recht auf

entgeltliche Verwertung der eigenen Arbeitskraft außerhalb der dienstlichen Tätigkeit, soweit dadurch nicht die durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG) geschützten Interessen des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt werden. Dieser von der Verfassung vorgegebene Rahmen wird durch das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen ausgefüllt.

§ 40 BeamStG stellt gewisse Mindestanforderungen für Nebentätigkeiten (insbes. grundsätzliche Anzeige- oder Genehmigungspflicht) auf und überlässt die Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts im Übrigen dem Landesgesetzgeber. In Baden-Württemberg sind nähere Regelungen in den §§ 60 bis 65 des Landesbeamtengesetzes (LBG), der Landesnebenstätigkeitsverordnung (LNTVO) sowie der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung (HNTVO) getroffen. Im Wesentlichen gelten folgende Grundsätze:

Nach § 62 LBG sind Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 62 Abs. 2 LBG). Ein Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 1 LBG). Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet (§ 62 Abs. 3 Satz 2 LBG). Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt anstelle der regelmäßigen Arbeitszeit der Umfang eines durchschnittlichen individuellen Arbeitstages der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, § 62 Abs. 3 Satz 5 LBG.

In den Fällen des § 62 Abs. 6 Satz 1 LBG gilt eine Nebentätigkeit als allgemein genehmigt und ist in der Regel nur anzeigepflichtig; das ist u. a. der Fall, wenn die Vergütung insgesamt 1.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Darüber hinaus enthält § 63 LBG einen Katalog der grundsätzlich nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (z. B. unentgeltliche Nebentätigkeiten, schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten), ggf. mit Anzeigepflicht.

Nebentätigkeiten dürfen nach § 64 Abs. 1 LBG grundsätzlich nur in der Freizeit ausgeübt werden. Das heißt, sofern eine Nebentätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt werden soll, besteht in jedem Fall eine Genehmigungspflicht.

Nach § 64 Abs. 3 LBG haben Beamtinnen und Beamte Vergütungen für im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder der Beamtin

oder dem Beamten mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeiten an ihren Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, soweit nicht durch die Ausführungsverordnung nach § 65 – Landesnebentätigkeitverordnung und Hochschulnebentätigkeitsverordnung – etwas Anderes bestimmt ist.

2. welche speziellen Regelungen dabei der Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zur Haupttätigkeit und der Herstellung hoher Transparenz dienen;

Zum angemessenen Verhältnis zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit bestimmt § 34 BeamStG, dass sich Beamtinnen und Beamte mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen haben. Mit dieser Dienstleistungspflicht wird von Beamtinnen und Beamten ein gesteigerter Einsatz unter Zurückstellung anderer Interessen gefordert.

Ferner haben Beamtinnen und Beamte bei der Beantragung einer Nebentätigkeitsgenehmigung nach § 62 Abs. 4 LBG Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Vergütung zu machen. Auch für nicht genehmigungs-, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten besteht eine entsprechende Auskunftspflicht (§ 63 Abs. 2 Satz 3 i. V. m § 62 Abs. 4 LBG). Nachträgliche Änderungen bei Nebentätigkeiten sind ebenfalls anzuzeigen (§ 64 Abs. 4 Satz 1 LBG).

Sowohl für die Genehmigung einer Nebentätigkeit als auch für die nachträgliche Untersagung einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit ist maßgeblich, ob durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 62 Abs. 2 und 3 LBG). Dies kann dann der Fall sein, wenn die Beamtin oder der Beamte die Nebentätigkeit in einem solchen Umfang oder in einer solchen Weise ausübt, die die Dienstleistung im Hauptamt qualitativ oder quantitativ einschränkt und dadurch gefährdet.

Nach § 65 Satz 2 Nr. 7 LBG i. V. m. § 8 LNTVO haben Beamtinnen und Beamten eine jährliche Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen, was wiederum der Transparenz dient.

Nach § 64 Abs. 4 Satz 3 LBG kann der Dienstvorgesetzte ferner aus begründetem Anlass auch jederzeit nähere Auskünfte und gegebenenfalls entsprechende Nachweise über die Nebentätigkeit verlangen.

Für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal dient auch § 3 HNTVO, der das Verhältnis von Hauptamt zu Nebentätigkeit regelt, in besonderer Weise der Transparenz und der Abgrenzung der Nebentätigkeiten zum Hauptamt. § 6 HNTVO

verbietet in der Regel eine freiberufliche Tätigkeit und dient insoweit auch der Abgrenzung zum Hauptamt.

3. welche speziellen Regelungen, auch in Form von Selbstverpflichtungen, für die Nebentätigkeiten der Beamten gelten, die die Finanzministerin als oberste Dienstaufsichtsbehörde haben;

Das Ministerium für Finanzen misst einer transparenten Ausübung von Nebentätigkeiten mit Blick auf die Hingabepflicht und Unabhängigkeit des Beamtenverhältnisses hohe Bedeutung bei. Dafür muss ein angemessenes Verhältnis einer Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit sichergestellt sein. Um eine noch intensivere Prüfung durch die Vorgesetzten sicherzustellen, wurden in diesem Zusammenhang die Regelungen der LNTVO konkretisiert, indem Erwägungen für die Einzelfallprüfung genannt wurden (in Bezug auf zeitlichen Einsatz und die Höhe der Vergütung muss gewährleistet werden, dass das Hauptamt nicht beeinträchtigt wird und die Unabhängigkeit gewahrt bleibt). Bestimmt wurde, dass sämtliche Nebentätigkeiten ab 2018, unabhängig davon, ob sie genehmigungs- oder nur anzeigepflichtig sind, in jedem Fall vorab angezeigt werden müssen.

Die Steuerabteilung des Finanzministeriums hat sich selbst verpflichtet, auf entgeltliche Vorträge bei einzelnen Firmen, Beratungsgesellschaften oder Anwaltskanzleien zu verzichten, um von vorneherein den Anschein einer Verflechtung zu vermeiden.

4. ob und ggf. welche derartigen Regelungen, die über die allgemeinen Vorgaben aus der ersten Frage hinausgehen, für Beamte und damit auch die Professoren der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) existieren;

Neben den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und der Landesnebenständigkeitsverordnung gilt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) wie an allen anderen Hochschulen des Landes für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal noch die Hochschulnebenständigkeitsverordnung.

An der HVF gibt es darüber hinaus keine speziellen Regelungen für die Nebentätigkeiten der Beamten/innen bzw. Professoren/innen.

5. welche besonderen Interessenkonflikte bei Nebentätigkeiten von Beamten an der HVF bestehen können;

Die Lehrenden an der HVF unterteilen sich in hauptamtlich Lehrende (Professorinnen und Professoren sowie von Ministerien abgeordnete Lehrende) und nebenamtlich Lehrende (Lehrbeauftragte). Die Lehrbeauftragten sind in ihrer Haupttätigkeit an einer anderen Institution (z.B. Finanzamt, OFD, Kommunalverwaltungen) tätig.

Sofern Beamtinnen und Beamte des Finanzressorts an der HVF Prüfungs- und/oder Lehrtätigkeiten ausüben, liegen diese in der Regel im dienstlichen Interesse. Eine gute Ausbildung des Nachwuchses in der Steuerverwaltung ist für die Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung unabdingbar. Daher sind insoweit keine Interessenskonflikte ersichtlich.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die hauptamtlich Lehrenden der HVF.

Besondere Interessenskonflikte werden mit Blick auf die Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren, die an der Fakultät I tätig sind, grundsätzlich nicht gesehen. Sofern Nebentätigkeiten ausgeübt werden, beziehen sich diese in der Regel darauf, die jeweilige fachliche Expertise der Professorin/des Professors auf einem von der Professur umfassten Lehr- oder Forschungsgebiet für die Praxis fruchtbar zu machen und damit einen Beitrag zum Wissenstransfer zu leisten.

Soweit hauptamtlich Lehrenden der Fakultät II Nebentätigkeiten genehmigt wurden, engagieren sie sich unter anderem bei privaten Institutionen der Steuerberateraus- und -weiterbildung. Darüber hinaus halten o.g. Personen häufig auch im Auftrag der Steuerberaterkammern Vorträge. Schließlich ist o.g. Personenkreis immer wieder Gast im Rahmen von Podiumsdiskussionen.

Bei korrekter Wiedergabe steuerlicher Fragestellungen sind grundsätzlich keine Interessenskonflikte ersichtlich. Die Ansichten der Steuerverwaltung werden dargestellt, auf abweichende Urteile der Finanzgerichte und des BFH, sowie auf Literaturmeinungen wird hingewiesen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu ergänzen, dass Nebentätigkeiten in der Weiterbildung auch großen Nutzen für den Dozenten darstellen (z.B. in Sachen Didaktik, Praxiserfahrungen und fachliches Backgroundwissen), der dann an die Studierenden weitergegeben wird.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei jeder angezeigten oder zu genehmigenden Nebentätigkeit im Einzelfall geprüft wird, ob ein etwaiger Interessenskonflikt besteht und die Nebentätigkeit daher zu untersagen ist.

6. *wie viele anzeige- und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Beamten an der HVF dem Ministerium gemeldet wurden;*

7. *wie viele der vorgenannten Nebentätigkeiten genehmigt wurden;*

8. *mit welcher Begründung Nebentätigkeiten vom Ministerium nicht genehmigt wurden;*

9. *in welcher Höhe diese Nebentätigkeiten vergütet werden bzw. werden sollten;*

Fragen Nr. 6-9:

Zuständig für die Prüfung und Genehmigung der Nebentätigkeiten der HVF – mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder – ist die Hochschule. Das Wissenschaftsministerium hat daher insbesondere keine Kenntnisse von den anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren sowie der sonstigen Beamtinnen und Beamten der HVF, mit Ausnahme der Nebentätigkeiten der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, die genehmigungsfähig waren.

10. *wie viele Beamte des Finanzministeriums und wie viele Beamte (auch Professoren) der HVF genehmigte Nebentätigkeiten in der Aus- und Weiterbildung von Steuerberatern ausüben;*

17 hauptamtlich Lehrende der HVF und 27 Beamtinnen und Beamte des Finanzministeriums haben in 2016 Nebentätigkeiten in der Aus- und Weiterbildung von Steuerberatern ausgeübt.

11. *wie sich die Verteilung der Lehrveranstaltungen (unterteilt nach Art der Lehrveranstaltung wie Vorlesung, Vertiefung, Projektarbeit, Gruppentraining oder Kolloquium) an der HVF auf den Vormittag und auf den Nachmittag gestaltet;*

Im Studiengang Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management der Fakultät I finden vormittags und nachmittags Regelvorlesungen und Veranstaltungen in besonderen Lehrformaten (Proseminar, Fachprojekt, Studium Generale) statt.

Im Studiengang Rentenversicherung finden die Regelvorlesungen überwiegend vormittags statt. An je einem Nachmittag in der Woche werden Veranstaltungen in besonderen Lehrformaten (Proseminar, Studium Generale) gehalten.

Im Studiengang Allgemeine Finanzverwaltung finden die Regelvorlesungen überwiegend vormittags, zum Teil aber auch nachmittags statt. Darüber hinaus finden nachmittags auch

Veranstaltungen in besonderen Lehrformaten (Proseminar, Fachprojekt, Studium Generale) statt.

Der Masterstudiengang Public Management ist berufsbegleitend. Präsenztage an der HVF Ludwigsburg sind meist freitags und samstags ganztägig.

Der Masterstudiengang European Public Administration ist ein Vollzeitstudiengang. Der Vorlesungsbetrieb findet sowohl vormittags als auch nachmittags statt.

In der Fakultät II finden Vorlesungen zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr statt. Die Vorbereitung von Projektarbeiten durch die Studierenden findet häufig nur nachmittags statt. Die Präsentationen der Projektarbeiten finden am Anfang eines jeden Jahres jeweils ganztags statt. Die Crash-Kurse (= kompakte Wiederholungskurse für die bei der Laufbahnprüfung durchgefallenen Studierenden) finden seit 2016 sechswöchig jeweils am Nachmittag von 13.45 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Wahlpflichtfächer werden immer nur am Nachmittag (i.d.R. am Montag, Dienstag und Donnerstag) angeboten. So wurden z.B. im Jahr 2016 für den G II und G III insgesamt 54 Wahlpflichtfächer und für das Jahr 2017 insgesamt 49 angeboten und durchgeführt. Je Wahlpflichtfach wurden 2016 und 2017 jeweils ca. sieben Nachmittagsveranstaltungen durchgeführt.

An den Nachmittagen finden grundsätzlich alle mündlichen Prüfungen (Modulwiederholungsprüfungen, Laufbahnprüfungen) und alle Gremiensitzungen statt.

12. ob für die Lehre der HVF die Anmietung weiterer Lehrsäle außerhalb des Hochschulgebäudes erforderlich wurde und zu welchen Tageszeiten Lehrveranstaltungen in diesen zusätzlichen Räumen abgehalten werden;

Die zusätzlichen Räume in zwei Außenstellen wurden angemietet, um die Durchführung der erforderlichen Vorlesungen bei stark gestiegenen Studierendenzahlen gewährleisten zu können.

Die Anmietung beruht auf einem im Jahr 2013 festgestellten Flächendefizit von 1.538 qm.

Die Feststellung des Flächendefizits erfolgte durch das Wissenschaftsministerium in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung Vermögen und Bau und der HVF Ludwigsburg auf der Basis von objektiven Kennzahlen, die auch für andere Hochschulen gelten.

Zu den Tageszeiten siehe Antwort zur Frage 11.

13. *ob der Landesregierung eine kausale Verbindung zwischen der tageszeitlichen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen und den Nebentätigkeiten der Professoren möglich erscheint.*

Eine kausale Verbindung zwischen der tageszeitlichen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen und den Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren der HVF ist nicht gegeben. Die Einteilung der Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen der gültigen Vorschriften (z.B. StBAPO, SPOs) erfolgt zunächst nach den Wünschen der nebenamtlichen Lehrbeauftragten, da die Lehrbeauftragten Rücksicht auf ihren Hauptarbeitgeber nehmen müssen. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren füllen die daraus entstehenden Lücken im Vorlesungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin